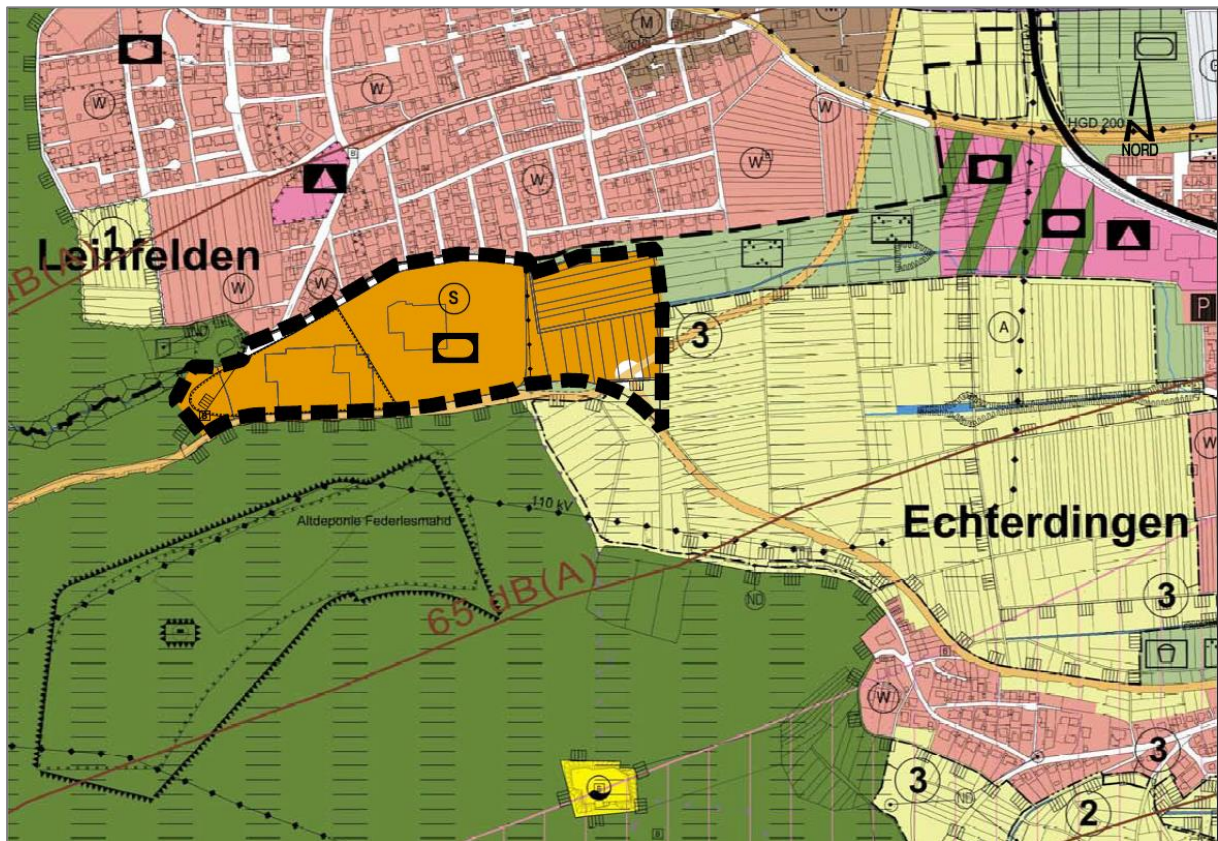


Große Kreisstadt
LEINFELDEN-ECHTERDINGEN

Begründung zur 2. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2020 zum Plangebiet „Sport- und Freizeitzentrum Leinfelden“ (Bebauungsplan „Sport- und Freizeitzentrum“ (21-1) und Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Sport- und Freizeitzentrum Leinfelden“ (21-7)), Stadtteil Echterdingen



Verfahrensstand: - Feststellungsbeschluss

INHALT:

I. Planungsgegenstand, Planinhalte und Auswirkungen des Plans	3
1 Anlass, Erfordernis und Zielsetzung der Planänderung.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Ziel der Planung	3
2 Beschreibung des Plangebiets	4
2.1 Räumliche Lage.....	4
2.2 Geltungsbereich	4
2.3 Planungsrechtliche Ausgangssituation	4
3 Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen.....	5
3.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung	5
3.2 Flächennutzungsplan – FNP 2020	6
3.3 Sportstättenentwicklung / Sportstättenkonzeption Leinfelden-Echterdingen	6
3.4 Benachbarte Bebauungspläne	7
3.5 Gesetzesgrundlagen	7
4 Planinhalte und Planfestsetzungen	7
4.1 Grundzüge der Planfestsetzungen	7
4.2 Planungsalternativen	9
4.3 Flächenbilanz	9
5 Auswirkungen der Planänderung	10
5.1 Auswirkungen auf die Umwelt.....	10
5.2 Finanzielle Auswirkungen	10
5.3 Sonstige Auswirkungen.....	10
6 Übersicht über den Verfahrensablauf	10

II. Umweltbericht	12
1 Aufgabenstellung und methodische Vorgehensweise.....	12
2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung / Scoping	12
3 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	13
3.1 Erfassung und Bewerten der Umweltmerkmale	13
3.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen durch die Planaufstellung	16
3.3 Fazit	18

I. Planungsgegenstand, Planinhalte und Auswirkungen des Plans

1 Anlass, Erfordernis und Zielsetzung der Planänderung

1.1 Anlass

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde der derzeitige Bebauungsplanentwurf „Erweiterung Sport- und Freizeitzentrum Leinfelden“ (21-7) für das weitere Verfahren grundlegend geändert. Die planungsrechtliche Absicherung der Sportanlagen kann nicht wie bisher vorgesehen als Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB erfolgen, sondern muss durch die Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO geschehen. Da der Flächennutzungsplan –FNP 2020– den Bereich gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 als Grünfläche / Sportplatz darstellt, wäre der künftige Bebauungsplan i. S. des § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedürfte gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (hier das Regierungspräsidium Stuttgart). Daher muss der wirksame Flächennutzungsplan –FNP 2020– gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für einen Teilbereich im sogenannten Parallelverfahren geändert werden. Die dargestellte Grünfläche / Sportplatz soll in eine Sonderbaufläche Sport- und Erholungszwecke geändert werden.

Da auch das angrenzende „Sport- und Freizeitzentrum“ (21-1) durch den entsprechenden, am 23.06.1972 in Kraft getretenen Bebauungsplan als Sondergebiet für Sport- und Erholungszwecke festgesetzt wurde, hat sich die Verwaltung entschlossen, auch diesen im wirksamen FNP 2020 als Grünfläche / Sportplatz dargestellten Teilbereich in den Geltungsbereich der 2. Teiländerung des Flächennutzungsplans mit aufzunehmen.

1.2 Ziel der Planung

Die zentrale Entwicklung von Sportstätten entspricht den Zielen der Stadt und fördert die Kooperation der Vereine untereinander. Der grundsätzliche Bedarf an städtischen und vereins-eigenen Sportanlagen ist in der Sportstättenkonzeption des Büros Drees & Sommer und dem Gutachten der Kommunalentwicklung LEG (KE) zur Sportstättenentwicklung (09/2000) nachgewiesen. Teil der Gesamtüberlegung war auch, den gesamten Bereich der Leichtathletik in der Gesamtstadt perspektivisch im Sport- und Freizeitzentrum schon wegen der dort vorhandenen Grundanlagen zu bündeln. Dadurch entsteht Belegungsdruck auf die vorhandenen Anlagen und für vorhandene Angebote des örtlichen Vereins, die belegungstechnisch nicht kompensiert werden können. Am Bedarf mit verstärkter Nutzung der Sportanlagen in Leinfelden für die Leichtathletik hat sich bis heute nichts geändert.

Die sportlichen Aktivitäten des TSV Leinfelden finden bereits heute unter erheblichen Einschränkungen im Sport- und Freizeitzentrum statt, ein geordneter und üblicher Trainingsbetrieb kann nur bedingt angeboten werden. So überlappen sich beinahe im gesamten Jugendbereich seit Jahren die Trainingszeiten, so dass für das Einüben von Spielsituationen so gut wie nie ein ganzer Platz zur Verfügung steht.

Ziel der Planung ist es, das entfallende Sportgelände des TSV Leinfelden am „Jakobsbrunnen“ den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen des Sports entsprechend durch eine Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums Leinfelden zu kompensieren. Die vorliegende Planung ist Teil der ganzheitlichen Sportstättenplanung für die Gesamtstadt.

Zur Sicherung der Planungsziele ist sowohl die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich als auch die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Sport- und Freizeitzentrum Leinfelden“ (21-7) erforderlich.

2 Beschreibung des Plangebiets

2.1 Räumliche Lage

Das bestehende Sport- und Freizeitzentrum sowie die geplante Erweiterungsfläche liegen südlich des Stadtteils Leinfelden. Die gesamte Fläche gehört zur Gemarkung Echterdingen. Im Norden wird das Gebiet begrenzt durch den Randweg und die südlichen Wohngebiete von Leinfelden, im Süden bildet die Landesstraße L1208 die Abgrenzung.

Die westliche sowie die südöstliche Ecke des Planbereichs liegen im Landschaftsschutzgebiet "Glemswald". Im südöstlichen Bereich verläuft die im wirksamen FNP 2020 dargestellte Trasse der "Südspanne", ein Teilabschnitt der geplanten Nord-Süd-Straße.

Im Plangebiet hat der Wassergraben "Wegnestbrunnen" seinen Ursprung, der nach Osten in Richtung der Sportanlagen Goldäcker führt und am Rande des Baugebiets Echterdingen-West in eine Verdolung einmündet.

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13,31 ha (vgl. Kap. 4.3) und grenzt den Planbereich wie folgt ab:

- im Norden durch den nördlichen Rand des Randwegs sowie die nördliche Grenze des Flurstücks 6458, beide Gemarkung Echterdingen;
- im Osten durch die Wegflurstücke 6455/1 und 6435, Gemarkung Echterdingen;
- im Süden durch die Landesstraße L1208, der Tübinger Straße;
- im Westen durch den östlichen Randbereich des Flurstücks 6481/10, Gemarkung Echterdingen.

2.3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs (ca. 2/3 im Westen) besteht bereits seit 1972 Planrecht durch den Bebauungsplan „Sport- und Freizeitzentrum“ (21-1). In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es, dass das Sport- und Freizeitzentrum in der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes (FNP der Gemeinde Echterdingen) als Sondergebiet für Sport- und Erholungszwecke ausgewiesen wird. Zur Verwirklichung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Nutzung sei daher die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan „Sport- und Freizeitzentrum“ (21-1) aus dem damaligen FNP entwickelt war. In den nachfolgenden Flächennutzungsplänen (FNP 1990 Nachbarschaftsverband Stuttgart, FNP 2020 Stadt Leinfelden-Echterdingen) wurde das entstandene Sport- und Freizeitzentrum jedoch innerhalb der Siedlungsstruktur als Grünfläche betrachtet und als solche dargestellt.

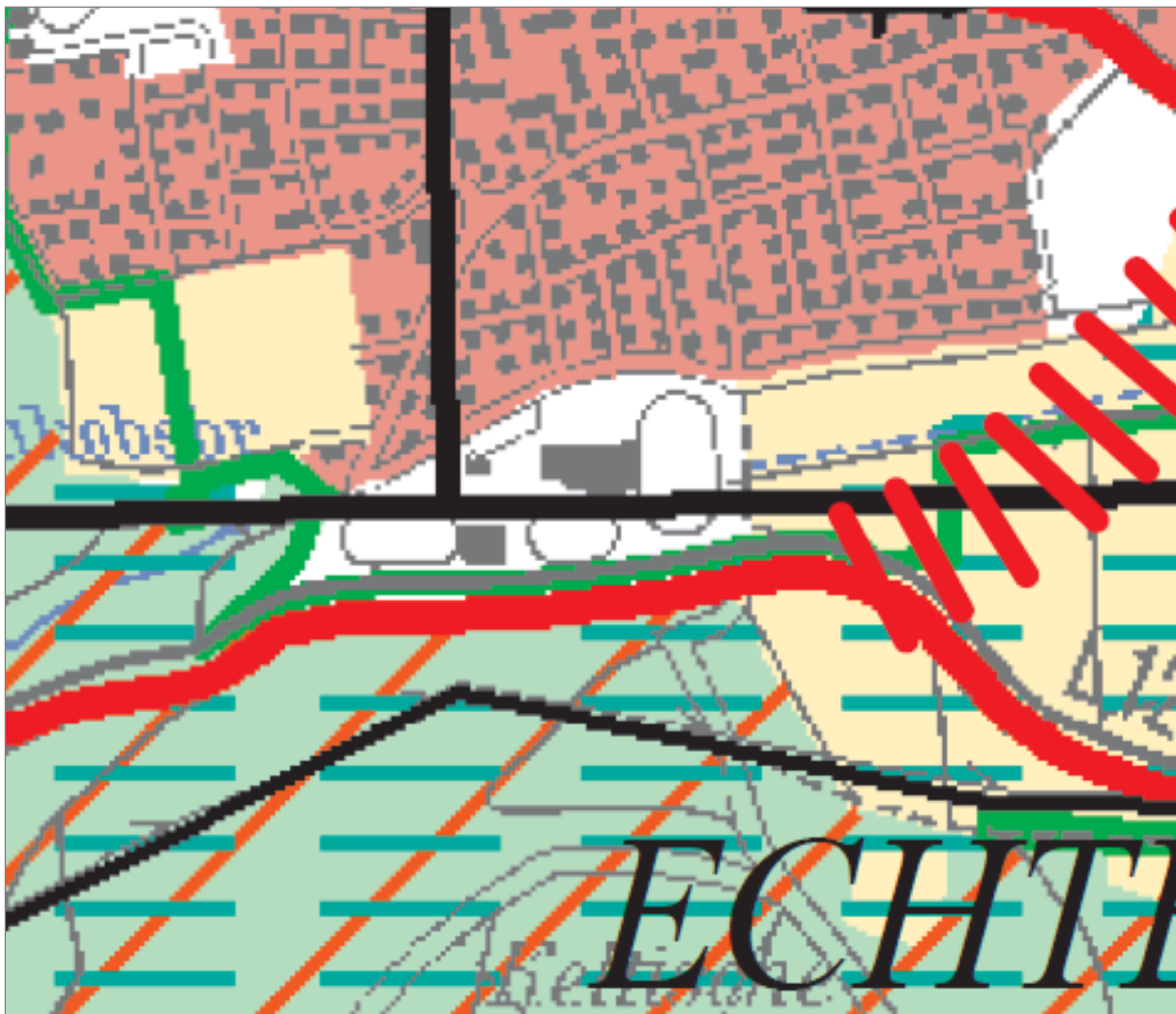
Für den östlichen Teil des Geltungsbereichs (ca. 1/3 der Fläche) besteht bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Auch dieser Teil ist im wirksamen Flächennutzungsplan -FNP 2020- sowie bereits im FNP 1990 als Grünfläche / Sportplatz nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.

Für die Umsetzung der vorher genannten Planung und Zielsetzungen (Kap. 1) ist es erforderlich, neben der Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Sport- und Freizeitzentrum Leinfelden“ (21-7) auch den wirksamen Flächennutzungsplan -FNP 2020- in diesem Bereich zu ändern. Durch die Teiländerung entsteht kein zusätzlicher Flächenbedarf.

3 Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Im Regionalplan werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt. Die Festlegungen sind bei dieser Planungsebene nicht parzellenscharf. Im wirksamen Regionalplan 2020 des Verbands Region Stuttgart (siehe folgender Auszug aus der Raumnutzungskarte) wird für den Geltungsbereich der 2. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2020 neben sonstigen Flächen (weiß, bestehendes Sport- und Freizeitzentrum) ein Bereich für die Forstwirtschaft (hellgrün, Teil bestehendes Sport- und Freizeitzentrum) und ein Bereich für die Landwirtschaft (hellgelb, geplante Erweiterung) festgelegt. Im Westen und im Südosten tangiert ein Regionaler Grünzug den Planbereich. Davon sind insbesondere die Teilflächen betroffen, die im Landschaftsschutzgebiet liegen. Die Trasse der künftigen „Südspange“ der Nord-Süd-Straße ist als Vorranggebiet für Regionale Infrastruktur – neue Trasse für den Straßenverkehr – verbindlich ausgewiesen.

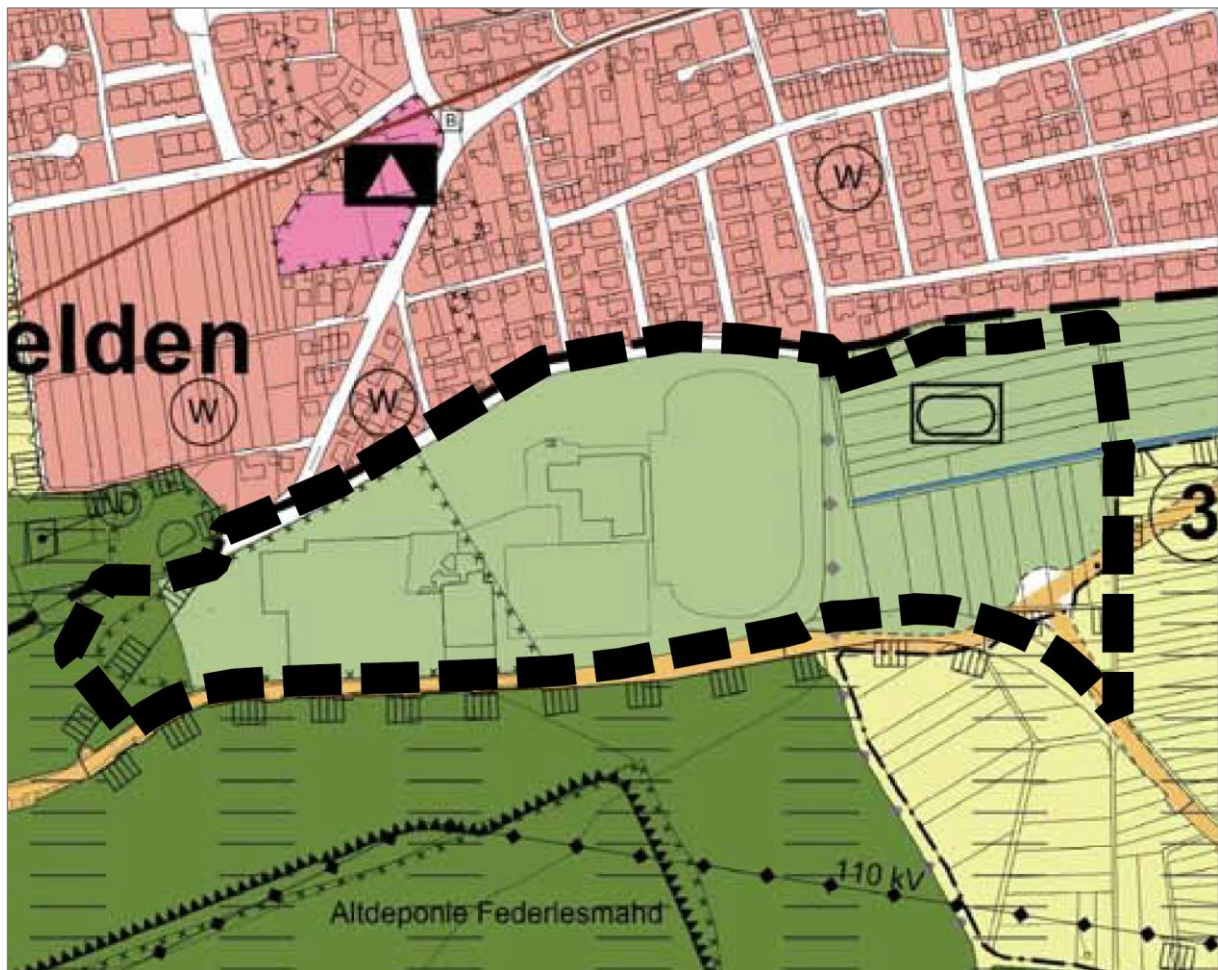


Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2009

Diese Vorgaben des Regionalplans sind bei der Teiländerung des Flächennutzungsplans zu beachten, da die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ist im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.

3.2 Flächennutzungsplan – FNP 2020

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans FNP 2020, vom Gemeinderat am 29.06.2010 beschlossen, vom Regierungspräsidium Stuttgart am 15.04.2011 genehmigt, ist durch die öffentliche Bekanntmachung am 17.06.2011 in Kraft getreten. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Leinfelden-Echterdingen stellt für den Geltungsbereich eine Fläche für Wald, eine Grünfläche mit Sportplatz und eine Fläche für die Landwirtschaft dar, sowie die Trasse der „Südspange“ der geplanten Nord-Süd-Straße (siehe folgender Auszug). Zudem enthält der Plan eine nachrichtliche Übernahme hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes „Glemswald“ sowie die Kennzeichnung einer Altablagerung oder Altstandorts.



Auszug aus dem FNP 2020

3.3 Sportstättenentwicklung / Sportstättenkonzeption Leinfelden-Echterdingen

Die zentrale Entwicklung von Sportstätten entspricht den Zielen der Stadt und fördert die Kooperation der Vereine untereinander. Der grundsätzliche Bedarf an städtischen und vereins-eigenen Sportanlagen ist in der Sportstättenkonzeption des Büros Drees & Sommer und dem Gutachten der Kommunalentwicklung LEG (KE) zur Sportstättenentwicklung (09/2000)

nachgewiesen. Teil der Gesamtüberlegung war auch, den gesamten Bereich der Leichtathletik in der Gesamtstadt perspektivisch im Sport- und Freizeitzentrum schon wegen der dort vorhandenen Grundanlagen zu bündeln. (vgl. Kap. 1.2)

3.4 Benachbarte Bebauungspläne

An den Geltungsbereich der Planänderung grenzen im Norden 5 rechtsverbindliche Bebauungspläne an. Bei 4 Plänen handelt es sich um einfache, nicht qualifizierte Bebauungspläne, die kurz vor bzw. kurz nach 1960 aufgestellt wurden. Beim östlichsten Plan handelt es sich um den Bebauungsplan „Östlich der Uhlbergstraße“ (21-3/2), der den Bereich als reines Wohngebiet ausweist.

3.5 Gesetzesgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt textlich nachgewiesen/ geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 I 1548 (Nr. 29).

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Oktober 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

4 Planinhalte und Planfestsetzungen

4.1 Grundzüge der Planfestsetzungen

Der Bebauungsplanentwurf „Erweiterung Sport- und Freizeitzentrum“ (21-7) sieht in der derzeitigen Entwurfsfassung vor, dass die planungsrechtliche Absicherung der nördlich des Feldwegs Flst. 6436 geplanten Sportanlagen durch die Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO erfolgt. Diese Festsetzung widerspricht dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 3 BauGB. Eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB ist somit erforderlich.

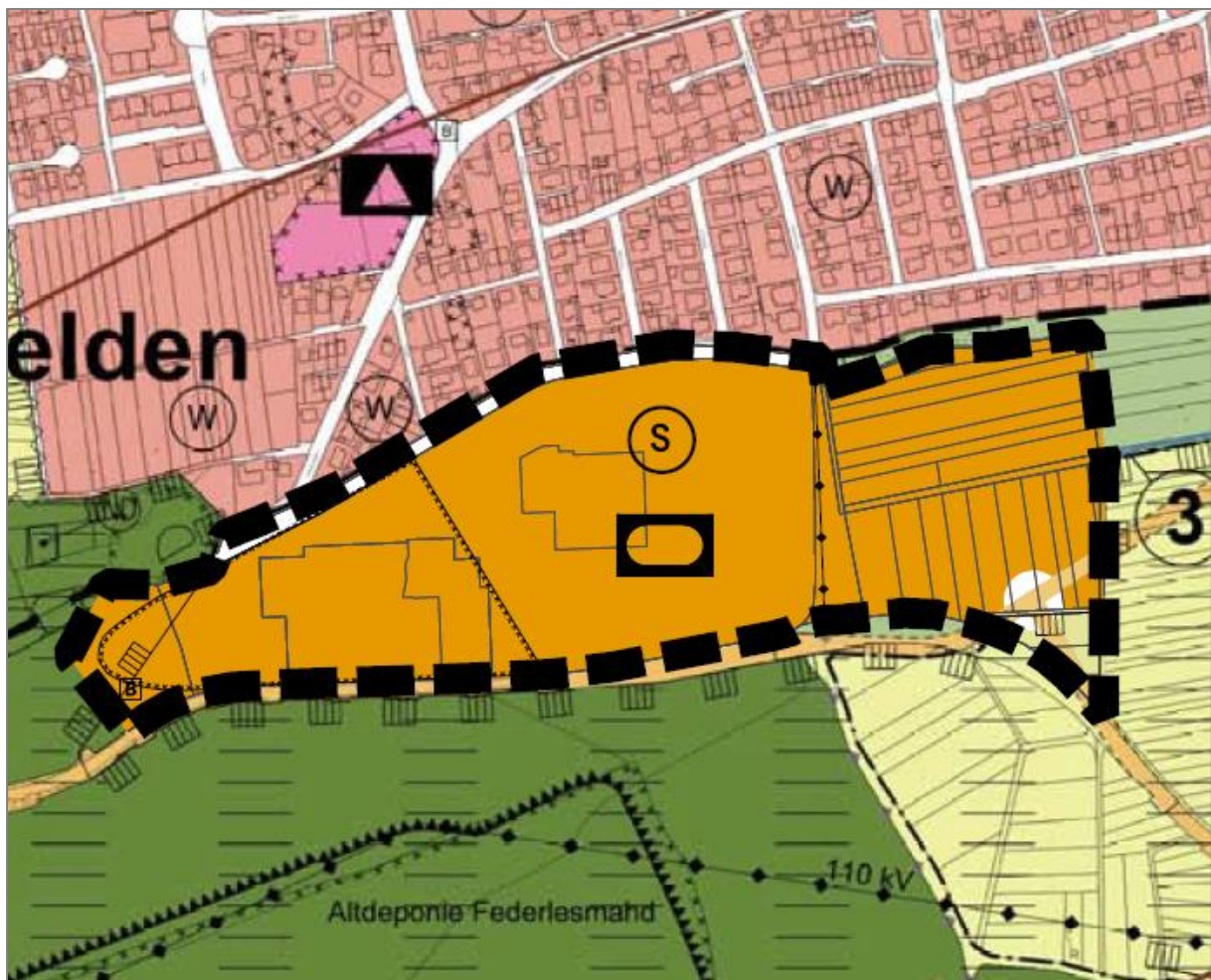
Im Rahmen der 2. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2020 soll daher die bisher als Grünfläche / Sportplatz nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellte Erweiterungsfläche (siehe Abb. Seite 5) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO als Sonderbaufläche für Sport- und Erholungszwecke ausgewiesen werden.

Die südlich angrenzende Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB, die nördlich des Feldwegs Flst. 6436 und des Landschaftsschutzgebietes liegt (Restfläche zwischen Südspange und Feldweg), soll entsprechend der im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzung im künftigen FNP ebenfalls als Sonderbaufläche dargestellt werden.

Da die gesamte Fläche des bestehenden Sportzentrums im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sport- und Freizeitzentrum“ (21-1) als Sondergebiet festgesetzt ist, soll diese Fläche im künftigen FNP ebenfalls als Sonderbaufläche dargestellt werden. Mit Berichtigung der faktischen Nutzung und der Harmonisierung des künftigen FNP mit der planungsrechtlichen Bestandsituation soll auch die im westlichen Teil des Geltungsbereichs gelegene Waldfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB) zur Optimierung der Flächen künftig dem Planrecht entsprechend (Bebauungsplan „Sport- und Freizeitzentrum“ (21-7)) als Sonderbaufläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO dargestellt werden. Das Anfang des Jahres 2014 erhobene archäologische Kulturdenkmal der abgegangenen sog. Schweizer Straße, das den Geltungsbereich der 2. Teiländerung im äußersten westlichen Teil berührt, wurde in der Kartendarstellung als nachrichtliche Übernahme ‚Bodendenkmal‘ ergänzt (§ 5 Abs. 4 BauGB).

Die Trasse der „Südspange“ der geplanten Nord-Süd-Straße, die nachrichtliche Übernahme hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes „Glemswald“ und einer Leitungstrasse sowie die Kennzeichnung der Altablagerung/Altstandort sollen unverändert aus dem wirksamen FNP 2020 übernommen werden.

Die künftigen Planfestsetzungen führen nicht zu einer grundlegenden Änderung der städtebaulichen Entwicklungsabsichten.



Auszug zur 2. Teiländerung des FNP 2020, Stand 22.09.2014

4.2 Planungsalternativen

Standortalternativen

Unter Berücksichtigung der Ziele und der planerischen Ausgangssituation mit dem bestehenden Sport- und Freizeitzentrum kommen für die geplante Erweiterung keine zielführenden Standortalternativen in Betracht, die hätten geprüft werden können.

Konzeptalternativen

Das Planungsbüro B. Gienger, Freier Landschaftsarchitekt BDLA, Göppingen, hat zu Beginn des Planungsprozesses zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Sport- und Freizeitzentrum Leinfelden“ (21-7) unter Berücksichtigung der topografischen und sonstigen örtlichen Gegebenheiten mehrere städtebauliche Entwürfe ausgearbeitet. Neben den Sportanlagen des TSV Leinfelden war noch ein weiteres Spielfeld geplant, dessen Bedarf in der Sportstättenkonzeption nachgewiesen ist. Die Varianten D und E wurden vom Gemeinderat am 03.05.2005 als Grundlage der weiteren Planung ausgewählt.

Mit den städtebaulichen Varianten D (aufgeteilte Parkierung) und E (Parkierung nur am Randweg) wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung mit Informationsveranstaltung durchgeführt. In der Informationsveranstaltung am 09.01.2006 wurde die Variante D von den anwesenden Bürgern (17 Besucher) mehrheitlich als die verträglichste Lösung angesehen.

Auf dieser Grundlage wurde ein Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet und im März/April 2006 öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung bildete sich eine „Initiativgruppe Abwehr Bauvorhaben Sport- und Freizeitzentrum Leinfelden“, die zu ihren Einwänden 260 Unterschriften sammelte.

Im weiteren Planungsverfahren bot sich die Gelegenheit, das Bauprogramm um das nördliche Spielfeld zu reduzieren, nachdem im Sportpark Goldäcker an Stelle der Fun- und Freizeitzfelder ein weiterer Kunstrasenplatz gebaut wurde. Zudem ist nach dem derzeitigen Stand der Planungen der Entfall des Baufensters für ein Vereinsheim mit Gastronomie sehr wahrscheinlich. Der Bebauungsplanentwurf soll auf dieser Basis erneut öffentlich ausgelegt werden.

4.3 Flächenbilanz

Ein zusätzlicher Bauflächenbedarf entsteht durch die 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht. Eine Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB gemäß dem Erlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23.05.2013 ist daher nicht erforderlich. Die Planänderungen sehen in der Flächenbilanz wie folgt aus:

	FNP 2020 BESTAND in m ²	FNP 2020 2. ÄNDERUNG in m ²
Art der baulichen Nutzung		
- Sonderbaufläche	-/-	122.764
Verkehrsflächen		
- Erschließungsstraßen	5.973	5.973
- Hauptverkehrsstraße (geplant)	2.491	2.491
Grünflächen		
- Grünfläche/Sportplatz	115.953	-/-
Wasserflächen		

	FNP 2020 BESTAND in m²	FNP 2020 2. ÄNDERUNG in m²
- Graben	94	94
Flächen für die Landwirtschaft und Wald		
- Fläche für die Landwirtschaft	2.411	1.751
- Fläche für Wald	6.151	-/-
Gesamtfläche:	133.073	133.073

5 Auswirkungen der Planänderung

5.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der Abwägung berücksichtigt. Der Umweltbericht wird gemäß § 2 a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung (Kap. II).

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Keine

5.3 Sonstige Auswirkungen

Außer den oben bereits dargestellten Sachverhalten sind darüber hinaus keine weiteren Auswirkungen erkennbar.

6 Übersicht über den Verfahrensablauf

Für das BBP-Verfahren "Erweiterung Sport- und Freizeitzentrum Leinfelden" (21-7) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.06.2004 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wurde im Amtsblatt Leinfelden-Echterdingen Nr. 38 vom 17.09.2004 bekannt gemacht.

Die Planungsvarianten D und E des Büros B. Gienger, Freier Garten- und Landschaftsarchitekt, Göppingen (vgl. Kap. 4.2) wurden vom Gemeinderat als Grundlage der weiteren Planung ausgewählt. Mit ihnen wurde nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 50 vom 16.12.2005 die frühzeitige Bürgerbeteiligung mit Informationsveranstaltung durchgeführt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Auf Grundlage der Variante D wurde ein Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet und nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 vom 17.03.2006 in der Zeit vom 27.03.2006 bis 27.04.2006 öffentlich ausgelegt.

Im weiteren Planungsverfahren bot sich die Möglichkeit, das Bauprogramm zu reduzieren. Die veränderte Planung sowie die Festsetzung der Sportanlagen als Sondergebiet statt als Private Grünfläche – Sportanlage (vgl. Kap. 1.1) erfordern eine FNP-Änderung sowie eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs.

Auf Beschluss des Gemeinderats vom 28.01.2014 zur 2. Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 vom 31.01.2014 in der Zeit vom 03.02.2014 bis einschließlich 28.02.2014 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel dazu wurden mit Schreiben vom 29.01.2014 die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen bei der Verwaltung 6 Stellungnahmen ein. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen 10 Stellungnahmen ein, wobei 4 Behörden keine Anregungen vorgebracht haben. Keine der Stellungnahmen hat zu einer wesentlichen Änderung des FNP-Entwurfs geführt. Aufgrund der Stellungnahmen wurden im Plan- und Textteil der FNP-Teiländerung sowie in der zugehörigen Begründung lediglich einzelne Ergänzungen, Klarstellungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Alle vorgebrachten Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden dem Gemeinderat zur Prüfung und zur gegenseitigen Abwägung der privaten und öffentlichen Belange vorgelegt.

Auf Beschluss des Gemeinderats vom 03.06.2014 wurde nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 23 vom 06.06.2014 in der Zeit vom 23.06.2014 bis einschließlich 22.07.2014 die öffentliche Auslegung durchgeführt. Parallel dazu wurden mit Schreiben vom 04.06.2014 die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen bei der Verwaltung 6 Stellungnahmen ein. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen 9 Stellungnahmen ein, wobei 4 Behörden keine Anregungen vorgebracht haben. Keine der Stellungnahmen hat zu einer wesentlichen Änderung des FNP-Entwurfs geführt. Aufgrund der Stellungnahmen wurde im Plan- und Textteil der FNP-Teiländerung sowie in der zugehörigen Begründung nur eine Ergänzung vorgenommen. Diese betraf das archäologische Kulturdenkmal der abgegangenen sog. Schweizer Straße, das den Geltungsbereich der 2. Teiländerung im äußersten westlichen Teil berührt. Es wurde in der Kartendarstellung als nachrichtliche Übernahme ‚Bodendenkmal‘ ergänzt (§ 5 Abs. 4 BauGB). Alle vorgebrachten Stellungnahmen aus der Beteiligung wurden dem Gemeinderat zur Prüfung und zur gegen-seitigen Abwägung der privaten und öffentlichen Belange vorgelegt.

II. Umweltbericht

1 Aufgabenstellung und methodische Vorgehensweise

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Sport- und Freizeitzentrum" (21-1) sowie des Bebauungsplans „Erweiterung Sport- und Freizeitzentrum Leinfelden“ (21-7), der parallel zur 2. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2020 aufgestellt wird. Daher können die Umweltprüfungen der beiden Pläne miteinander verknüpft werden, wodurch Synergieeffekte entstehen (zweistufiges Verfahren/ Abschichtung).

Da der bereits rechtskräftige Bebauungsplan "Sport- und Freizeitzentrum" (21-1) umgesetzt und vollzogen ist, wird auf eine Umweltprüfung für diesen Bereich verzichtet. Die Umweltprüfung bezieht sich daher ausschließlich auf den Erweiterungsteil im Osten des Geltungsbereichs. Das in der Kartendarstellung zur 2. Teiländerung des FNP als nachrichtliche Übernahme ‚Bodendenkmal‘ ergänzte archäologische Kulturdenkmal der abgegangenen sog. Schweizer Straße (vgl. I Kap. 4.1), das den Geltungsbereich der im äußersten westlichen Teil berührt, ist ggf. bei nachfolgenden Planungen in diesem Bereich zu berücksichtigen. An der Erhaltung des Kulturdenkmals besteht öffentliches Interesse und sein Bestand ist dann durch geeignete Festsetzungen für nachfolgende Generationen zu sichern. Das zuständige Referat für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart ist an Planungen in diesem Bereich zu beteiligen.

Das Prinzip der "Abschichtung" wurde mit Art. 4 Abs. 3 der europäischen SUP-Richtlinie eingeführt und ist in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB in deutsches Recht übernommen worden. In der Umweltprüfung zur Teiländerung des Flächennutzungsplans werden die Grundzüge der möglichen Auswirkungen behandelt, da ein Großteil der Umweltwirkungen erst aufgrund von konkreten Festsetzungen des Bebauungsplans ermittelt und bewertet werden kann. In der Umweltprüfung zum Bebauungsplan werden die Umweltauswirkungen dann detailliert ermittelt.

Die Umweltprüfung erfolgt im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB. Sie bezieht sich wesentlich auf die Wirkungen der Planänderung als Ganzes, eine wesentliche Wirkung ist die Rahmensetzung für die Ausweisung künftiger Bauflächen. Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichts folgen den Anforderungen der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Kernstück des Umweltberichts ist die „Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen“. Dort werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB soweit berücksichtigt, wie dies nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans möglich ist.

2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung / Scoping

Zur Erstellung des Umweltberichts wurde ein Scoping durchgeführt.

Im sog. "Scoping" wurden Umfang und Detaillierungsgrad der durchzuführenden Umweltprüfung festgelegt (§ 2 Abs. 4 BauGB/ § 14f UVPG). Dabei handelt es sich um einen unselbständigen Verfahrensschritt der Gemeinde, bei dem alle Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen sind (§ 4 Abs. 1 BauGB/ § 14h UVPG). Mängel beim Scoping sind keine beachtlichen Verfahrensfehler i.S.d. § 214 Abs. 1 BauGB und eine Wiederholung des Scopings ist nur in Aus-

nahmefällen erforderlich, bei denen das Verfahren z.B. nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung faktisch mit einem völlig geänderten Plan weitergeht.

3 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Das Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans Sport- und Freizeitzentrum ist größtenteils mit Sport- und Freizeitnutzungen bebaut. Östlich des bestehenden Sportzentrums ist seit dem FNP 1990 eine Erweiterungsfläche vorgesehen, welche bisher als Grünfläche mit Nutzungsbestimmung Sportflächen dargestellt ist. Zukünftig soll dieser Bereich als Sondergebiet für Sport und Erholungszwecke ausgewiesen werden. An dem generellen Flächenentzug und dessen Folgen für die Schutzgüter ändert sich daher grundsätzlich nichts.

Im geplanten Erweiterungsgebiet wurden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Erweiterung Sport- und Freizeitzentrum Leinfelden“ in den Jahren 2006 und 2010 Artenerhebungen durchgeführt und sämtliche Umweltbelange erfasst. Das Ergebnis ist in der nachfolgenden Tabelle 3.1 dargestellt. Des Weiteren wurden die Umweltauswirkungen bei Umsetzung einer Erweiterung des bestehenden Sportgeländes ermittelt und in Tabelle 3.2 im Detail dargestellt.

3.1 Erfassung und Bewerten der Umweltmerkmale

Gebietsbeschreibung	- südlich des Stadtteils Leinfelden, östlich des bestehenden Sport- und Freizeitzentrums Leinfelden, auf Gemarkung Echterdingen; - Nutzung als landwirtschaftliche Flächen (Acker, Grünland, Streuobst) sowie zur Erholungsfunktion (Hohlweg als Spazierweg, Kleingärten), Grabenverlauf mit begleitender Flora und Fauna;
Natur- und Landschaftsschutz	
Natura 2000	- Keine Grenzlage zu FFH- und Vogelschutzgebiet
Naturdenkmale	- Im Untersuchungsraum nicht vorhanden
Geschützte Biotope	- nach § 32 NatSchG B.W. geschütztes Biotop begrenzt das Plangebiet im Norden: "Hohlweg 'Leinfelder Gasse' südlich Leinfelden" (Biotop-Nr.: 7320-166-5070)
Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet	- nach § 29 NatSchG B.W. : LSG, im südlichen Bereich teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans Landschaftsschutzgebiet „Glemswald“ (Schutzgebietenr.: LSG081160000091)
Tiere und Pflanzen	
streng geschützte Arten (§10 (2) Nr. 11 BNatSchG),	Wertgebend sind die Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und Schmetterlingen; es wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Sport- und Freizeitzentrum Leinfelden“ eine Faunistische Kartierung (2006) sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (2010) durchgeführt, die zu folgenden Ergebnissen kommt: - Mit landesweit und / oder bundesweit 13 als gefährdet oder

	<p>schonungsbedürftig eingestuften Vogelarten weisen das Untersuchungsgebiet und die unmittelbare Umgebung eine mäßig hohe Zahl gefährdeter bzw. als schonungsbedürftig eingestufte Vogelarten auf. Insgesamt liegen Nachweise von 41 Vogelarten im Untersuchungsgebiet vor. Von den nachgewiesenen Arten können 21 aktuell als Brutvogelarten im Gebiet gewertet werden. 19 Arten brüten in der näheren Umgebung und nutzen das Gebiet zur Nahrungssuche. Arten die nicht im Gebiet auftreten wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>- Sämtliche Fledermausarten sind nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt (EU 1997). Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Insgesamt wurden im Rahmen der faunistischen Erhebungen 3 Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen.</p> <p>- Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling gilt landes- wie bundesweit als gefährdet (Rote Liste 3) und wird im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt. Damit ist die Art gleichzeitig streng geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz. Insgesamt liegen 7 Nachweise der Art aus dem Gebiet bzw. dem unmittelbaren Umfeld vor. Im eigentlichen Eingriffsbereich liegt nur 1 Nachweis vor. Der Große Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) als Futterpflanze der Falterart ist dort nur sehr spärlich entlang des Grabens vertreten. Außerhalb des Eingriffsbereichs nehmen die Futterpflanzenbestände deutlich zu. Hier ist die Falterart deutlich häufiger anzutreffen. Insgesamt ist für die Streuobstbestände und den Randweg von einer hohen bis sehr hohen Bedeutung als Vogellebensraum bzw. Jagdhabitat von Fledermäusen auszugehen (Wertstufe 7). Die Grünlandbereiche sind als mittelwertiger Lebensraum (Wertstufe 5) bzw. in extensiv genutzten Bereichen als hochwertige Lebensräume einzustufen (Wertstufe 6). Bedeutsam ist hierbei die Funktion als Nahrungshabitat für Greifvogelarten und Krähenvögel sowie die Habitateignung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.</p> <p>Für die kleinflächig vorhandenen Ackerflächen ist eine geringe Wertigkeit anzunehmen (Wertstufe 3).</p>
erfasste Arten und Lebensräume	<p>- Biotopstrukturen: Streuobstbestand, Wiese, Ackerland, Fließgewässer, Infrastrukturflächen, Gehölzflächen, Kleingarten; - Gebiet ist Teilfläche der „Goldwiesen“, einem der größten zusammenhängenden Grünlandbereiche der Stadt Leinfelden-Echterdingen - über die teilweise mageren und blumenbunten Magerwiesen sowie die verbleibenden Streuobstbestände</p>

	ergibt sich ein hohes Lebensraumpotenzial gefährdeter und geschützter Tierarten
vorhandene Beeinträchtigungen	- Kleingartennutzung im Gebiet - hohe Frequentierung des Hohlwegs zur Freizeitnutzung und direkte Angrenzung der Hausgärten
Geologie und Boden	
Geologie	- Lößlehm, Schwarzer Jura (Lias alpha) mit Wechsellagen von Ton- und Kalksteinbänken
Bodenart	- Lehm- und Tonböden (Lößlehm)
Erfasste Bodenfunktionen	- <u>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</u> : mittlere bis hohe Leistungsfähigkeit - <u>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</u> : hohe bis sehr hohe Leistungsfähigkeit - <u>Filter und Pufferfunktion</u> : mittlere bis hohe Leistungsfähigkeit
vorhandene Beeinträchtigungen	- Versiegelung durch vorhandene Wege
Altlasten	- Nicht bekannt
Wasser	
Oberflächenwasser	- Der Grabenverlauf Wegnestbrunnen hat hier seinen Ursprung. Der Graben in der Mitte des Plangebiets wird von einer feuchten Hochstaudenflur und partiellen Gebüsch gesäumt. Der Graben setzt sich in Richtung Osten zu den Goldäckern fort bis er am Rande des Baugebiets Echterdingen-West in einer Verdolung verschwindet. Der Graben wird als merklich geschädigt in die Gewässerstrukturgüte 5 eingestuft. (Stocks, 2001 unveröffentlicht) - Der zweite Graben begleitet südlich flankierend den Randweg, er verläuft nur wenige Meter im Planungsgebiet und setzt sich außerhalb des Gebiets nach Osten fort. Der Graben fällt periodisch trocken.
Grundwasser	- Der natürliche Untergrund besteht zuoberst aus bindigen Deckschichten (Hanglehm, Filderlehm und Verwitterungston). Darunter folgen die Schichten des Lias β . Diese sind zuoberst zu bindigen Böden verwittert, zur Tiefe gehen sie in aufgewitterten Tonstein über. - Die Lias α 3-Schichten bilden einen Kluftgrundwasserleiter mit schichtgebundener Wasserführung und möglichem Schichtwasseraustritt in östlicher Richtung. Das Grundwasser bewegt sich dabei in den Festgesteinsbänken auf Klüften und in Schichtfugen, während verwitterte Tonlagen dazwischen aufgrund ihrer geringeren Durchlässigkeit nicht durchströmt werden. - Im westlichen Bereich liegt der schichtig gegliederte Kluftgrundwasserleiter des Mittleren und Oberen Keupers, ein Grundwasserleiter mittlerer Bedeutung, er grenzt östlich an den Grundwassergeringleiter des

	Schwarzen bzw. Brauen Jura mit Grundwasserüberdeckung durch Löß/ Lehm (geringe Bedeutung).
Klima	
Luft	- Belastungen durch Luftschadstoffimmissionen von Straßenverkehr vorhanden (Landesstraße, Erschließungsstraßen)
Kalt- und Frischluftentstehung auf offener Freifläche mit Gehölzstrukturen	- Klima-Analyse: Freiland-Klimatop: ungestörter stark ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Feuchte, windoffen, starke Frisch-/Kaltluftproduktion; Kaltlufteinzugsgebiet: nächtliche Kalt-/Frischluftproduktion auf Freiflächen; - Mittlere Luftbelastung, Immissionen; Luftleitbahn (unbelastet) - Planungshinweise: Freiflächen mit bedeutender Klimaaktivität: klimaaktive Freiflächen in direktem Bezug zum Siedlungsraum. Hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen.
Immissionsschutzfunktion, Luftregenerationsfähigkeit	- Im Bereich der Streuobstwiesen und Gehölze (Hohlweg) von hoher Bedeutung, Restflächen geringe bis keine Bedeutung
vorhandene Beeinträchtigungen	- Belastungen durch versiegelte Flächen (Aufheizung) vorhanden.
Wirkungsgefüge des Naturhaushalts	- Das vorhandene Wirkungsgefüge wird anhand der Schutzgüter erläutert
Landschaft	
Erlebnis- und Erholungsfunktion	- Radweg, Sportplatz angrenzend - recht gute Fernsicht Richtung Nordost - hochwertig bezüglich der positiv erlebniswirksamen Eigenart der Filderebene und des Schönbuchs - hohe Vielfalt an naturnahen Strukturen und Kulturlandschaftselementen
vorhandene Beeinträchtigungen	- Umgebung geprägt von Wohnbebauung, Sportplatz, Landesstraße

3.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen durch die Planaufstellung

Tiere	- Verlust von Lebensräumen durch Freiflächeninanspruchnahme - Beeinträchtigung der Lebensräume im Umfeld durch zunehmenden Lärm und Luftschadstoffe - Beeinträchtigung nachtaktiver Populationen durch weitere Lichtfallen (Straßen- und Gebäudebeleuchtungen)	xxx xxx x
Pflanzen	- Verlust von hochwertigen Biotopstrukturen Qualitätsabwertung des Bestands	xxx
Biologische Vielfalt	- Biotope, die im Landschaftsraum häufig auftreten	x

	- Seltene oder gefährdete Biotoptypen (z.B. Hohlweg)	x
Boden	- Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Versiegelung - Veränderung/Zerstörung der Bodenstruktur - Beeinträchtigung von Bodenfunktionen aufgrund von Teilversiegelung und temporären Belastungen durch die geplante Bautätigkeit (Verdichtung, Bodenumlagerung)	xxx xxx x
Wasser	- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch - Versiegelung und Erhöhung der Oberflächenabflussrate - Gefährdung der Grundwasserqualität durch Stoffeinträge Beeinträchtigung des Grabenverlaufes und der Grabenqualität	xx x x
Luft	- Zusätzliche Immissionsbelastungen durch Kfz, - Staub- und Schadstoffbelastungen	x x
Klima	- Wärmebelastung durch überbaute und versiegelte Flächen - Veränderung des Geländeklimas durch Inanspruchnahme klimawirksamer Freiflächen, Versiegelung von Kalt- und Frischluftentstehungsflächen	x x
Landschaft	- Verlust landschaftsbildprägender Elemente – - Veränderung der kleinteiligen Kulturlandschaft - Minderung der Erholungsqualität durch Lärmzunahme - Visuelle Beeinträchtigung	xx xx x x
Wirkungsgefüge des Naturhaushalts	Umweltauswirkungen sind bei den Schutzgütern erläutert zusätzliche Auswirkungen sind nicht vorhanden	
Menschen/ Bevölkerung	- Minderung der Wohnqualität für den Menschen - Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen durch Veränderung des Bioklimas durch Beeinträchtigung der Kalt-/Frischluftversorgung und durch Wärmeinseleffekt - Verlärmung des angrenzenden Wohngebiets	x x -
Kultur- und Sachgüter	Auswirkungen auf kulturgeschichtliche Güter und Sachgüter sind nicht erkennbar	-
Emissionen, Abfälle und Abwasser	- Zusätzliche Emissionen im Plangebiet durch Kfz- im Plangebiet - Keine erkennbaren Auswirkungen bzgl. Abfällen - Keine erkennbaren Auswirkungen durch Abwasser auf die Umwelt	x - -
Landschaftsplan	Landschaftsplan LP 1990 (Fortschreibung Landschafts und Umweltplan 2020) Stadt Leinfelden-Echterdingen	—

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

- xxx** sehr erheblich
xx erheblich
x weniger erheblich
- nicht erheblich

3.3 Fazit

Aufgrund der festgestellten Artenausstattung stellt das Gebiet per se kein Ausschlusskriterium für die geplante Erweiterung der Sportstätten dar, sondern kann durch gezielt zu entwickelnde vorgezogene Artenschutzmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden.

Hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen sind nur minimal betroffen. Die Acker- und Grünlandzahlen, welche als zusammenfassendes Qualitätskriterium betrachtet werden können, liegen für die Mehrzahl der in Anspruch genommenen Flächen zwischen 50 und 65 und damit für die Bodenqualität der Fildern im unteren Bereich.

Wird auf die Erweiterung der Sportflächen an der im FNP vorgesehenen Stelle verzichtet bzw. auf die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans, ist davon auszugehen, dass die derzeitige Bedeutung des Gebiets für den Naturhaushalt und die Erholungsfunktion erhalten bleibt. Um den Sportstättenbedarf zu decken wird eine Gebietsausweisung an anderer Stelle erforderlich. Dadurch entfallen die Synergieeffekte zur Nutzung der vorhandenen Infrastruktur.

Leinfelden-Echterdingen, 13.12.2013/22.09.2014
(61/1/Koe/ San/As/MG)

Koemstedt
Planungsamt